

INFO

Das Gefahrgut Flüssiggas – Was ist zu beachten?

Aufgrund der Komplexität und der ständigen Veränderungen kann an dieser Stelle nur ansatzweise und unverbindlich auf das Thema Gefahrgut eingegangen werden. Genauere und aktuelle Informationen sind den aktuellen Rechtsvorschriften des Bundesministeriums zu entnehmen.

Soweit Flüssiggas an Dritte abgegeben wird, sind folgende, wesentliche Punkte zu beachten:

- Ausstellen eines Beförderungspapiers mit nachstehenden Angaben:
 1. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers
 2. Nettomasse sowie Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
 3. Stoffbenennung: UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., Gemisch C, 2.1 (B/D), DIN 51622
- Ungereinigte, leere Gasflaschen unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um Gefährdungen auszuschließen (Ladungssicherung + Ventilschutz).
- Prüfpflichtige Gasflaschen dürfen nach ADR 4.1.6.10 transportiert werden, um sie einer Prüfung zuzuführen.
- Gasflaschen müssen über einen Gefahrzettel verfügen.
- Ventil muss entweder mit einer Kappe oder durch einen Ring geschützt sein.
- Ladung darf sich nicht verschieben oder kippen.
- Fahrzeug ist ausreichend zu belüften; PKW sind für die Beförderung von Gasflaschen i.d.R. nicht geeignet; der Transport sollte bei geöffnetem Fenster und eingeschalteter Lüftung nur ausnahmsweise und kurzzeitig durchgeführt werden.
- Verbot von Rauchen und Feuer/offenem Licht.
- Mitführen geeigneter Feuerlöscher in ausreichender Stückzahl sowie der notwendigen Schutz- und Fahrzeugausrüstung.

INFO

- Bei Überschreiten der Freistellungsmengen ist das Fahrzeug zu kennzeichnen und eine ADR-Bescheinigung ist in Abhängigkeit vom Fahrzeuggewicht vom Fahrzeugführer mitzuführen.
- keine Personenbeförderung
- ggf. Zusammenladeverbote beachten
- Alle am Transport Beteiligten müssen unterwiesen werden.

Folgende Regelungen sind im ADR u.a. festgehalten: ADR bedeutet »Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route« und ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

1.1.3.1. a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Bei Transport von Gasflaschen mit einer Nettomasse von mehr als 33 kg kann nicht mehr von einer einzelhandelsgerecht abgepackten Menge zum Privatgebrauch ausgegangen werden.

1.1.3.6 Freigrenze bis 333 kg Nettomasse: Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen können nach 1.1.3.6 Transport-Erleichterungen in Anspruch nehmen wie z.B. Entfall des ADR-Scheins, Warntafeln, schriftliche Weisungen.